# Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016

der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Prüi	fungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Auf	gliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3.	Zus	ammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
	3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
	3.2.	Erteilte Auskünfte	4
	3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4.	Bes	tätigungsvermerk/Prüfvermerk	5
	ANL	AGEN	8
	1.	Bilanz zum 30. Juni 2016	
	2.	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016	
	3.	Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016	
	4.	Soll-Ist-Vergleich für das Geschäftsjahr 2015/2016	
	5.	Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2015/2016	
	6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	

An den Vorsitzenden der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,

Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 der

#### HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, Linz,

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

#### 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

- Die HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, vertreten durch die Vorsitzende Frau Helena Ziegler, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum 30. Juni 2016 unter sinngemäßer Anwendung des §§ 269 ff UGB und entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen.
- 2 Bei der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz handelt es sich gem. § 3 Abs 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung gem. § 31 Abs 3 HSG 2014.

- Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.
- Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Gebarungsprüfungen bilden.

- Wir führten die Prüfung im Zeitraum von November 2016 bis Dezember 2016 mit Unterbrechungen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- 6 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gunnar Frei, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.
- 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.02.2011 (AAB 2011) (Anlage 6) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und gegenüber Dritten gilt unsere Haftung demnach für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR Mio 2 gegenüber der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und auch gegenüber Dritten vereinbart.

# 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

8 Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission und in sinngemäßer Anwendung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

#### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

- 9 Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission sowie anderer gesetzlicher Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung unter Beachtung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.
- 10 Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

11 Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

# 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

12 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses gelangten uns nicht zur Kenntnis.

#### 4. Bestätigungsvermerk/Prüfvermerk

#### 13 Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2016 endende Geschäftsjahr, den Anhang, den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages gemäß § 31 Abs 1 HSG 2014 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie das Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) vom 08.03.2000 idF vom 21.02.2011 (AAB 2011) (Anlage 6) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines – im Sinne der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum 30. Juni 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Linz, am 30. Dezember 2016

Mag. Gunnar Frei

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Ulrich Dollinger Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

#### **ANLAGEN**

- 1. Bilanz zum 30. Juni 2016
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 3. Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 4. Soll-Ist-Vergleich für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 5. Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2015/2016
- 6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

### BILANZ zum 30. Juni 2016

### HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KöR, Linz

### AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		4.838,00	6.221,01
II. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		46.458,41	49.347,40
III. Finanzanlagen			
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		226.441,12	283.800,25
Summe Anlagevermögen		277.737,53	339.368,66
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und     Betriebsstoffe     Waren	11.911,68 <u>33.429,84</u>	45.341,52	10.586,72 44.560,95
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
<ol> <li>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</li> </ol>	21.366,11		16.836,04
<ul><li>a) Forderungen gegen Bundes- vertretung</li><li>b) Forderungen gegen Republik</li></ul>	100.341,91		123.784,80
Österreich c) Sonstige Forderungen	20.498,30 7.212,38	149.418,70	18.146,32 34.864,34
Übertrag		472.497,75	588.147,83

### BILANZ zum 30. Juni 2016

### HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KöR, Linz

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		472.497,75	588.147,83
III. Kassenbestand, Schecks, Gut- haben bei Kreditinstituten		303.861,26	323.377,16
Summe Umlaufvermögen		498.621,48	572.156,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.272,97	3.416,36
		778.631,98	914.941,35

### BILANZ zum 30. Juni 2016

### HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KöR, Linz

### PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
<ul><li>I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden</li><li>II. Rücklagen</li></ul>	462.205,91		459.397,87
<ol> <li>Gewinnrücklage</li> <li>Sonderrücklagen</li> <li>Gebarungszugang/-abgang der</li> </ol>	34.687,28 6.849,41		24.687,28 6.849,41
laufenden Periode Jahresergebnis	44.729,91	548.472,51	2.808,04
B. Rückstellungen			
I. Personalrückstellungen II. Steuerrückstellungen III. sonstige Rückstellungen	19.786,39 6.481,00 <u>22.000,00</u>	48.267,39	20.123,96 109.504,89 18.518,72
C. Verbindlichkeiten			
<ol> <li>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</li> <li>Verbindlichkeiten aus</li> </ol>	9.445,80		15,00
Lieferungen und Leistungen 3. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 10.742,16 (EUR 13.538,89) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 5.789,42)	141.967,90 <u>30.478,38</u>	181.892,08	212.816,56 60.219,62
		778.631,98	914.941,35

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

#### HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KöR, Linz

2. Mittel des Bundes gem. § 14 HSG/§ 14 Mittel 2. 8.840,00 28.8 3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen 4. sonstige betriebliche Erträge a) Erträge UV und Referate 135.218.39 136.1 b) Erträge REWI Fakultät 11.088,00 5.1 c) Erträge REWI Fakultät 30.11,87 2.8 d) Erträge TN Fakultät 30.218,73 30.9 e) Erträge MED Fakultät 0,00 3.7 f) Erträge LUJ 155.774.81 33.5 g) Erträge Shop 164.774,76 161.0 h) Erträge CHG Sommerfest 82.103.81 588.190,37 101.5 5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand EWE Fakultät 33.39.91- 40.4 c) Aufwand SOWI Fakultät 49.540,31- d) Aufwand REWE Fakultät 49.540,31- d) Aufwand TN Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand MED Fakultät 62.347,54- 63.8 f) Aufwand MED Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand Sowi Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand Sowi Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand Sowi Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand MED Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand MED Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand MED Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand Sowi Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand Sowi Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Sowi Fakultät 64.631,35- 790.340,42 72.2 e) Berträge Mullingen 74.631,35- 790.340,42 72.2 e) Sonstige Sozialaufwendungen 75.4009,70- e) Sonstige Sozialaufwendungen 76.7 Abschreibungen 77. Abschreibungen 80.631,24 80.7 80.631,24 80.7 80.631,24 80.7 80.631,24 80.7 80.631,24 80.7 80.7 80.7 80.7 80.7 80.7 80.7 80.7		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
\$ 14 HSG/§ 14 Mittel  3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen  75.935,98  82.1  4. sonstige betriebliche Erträge a) Erträge EWI Fakultät 11.088,00 5.1 c) Erträge REWI Fakultät 3.011,87 2.8 d) Erträge REWI Fakultät 3.011,87 2.8 d) Erträge MED Fakultät 3.000 3.1 ferträge MED Fakultät 3.000 3.1 ferträge MED Fakultät 3.000 3.1 ferträge Shop 164.774,76 161.0 h) Erträge Shop 164.774,76 161.0 h) Erträge OH Sommerfest 38.2103,81 588.190,37 101.5  5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate b) Aufwand REWE Fakultät 38.399,91 36.4 c) Aufwand SOWI Fakultät 49,540,31 d) Aufwand Sommerfest 74,631,35 790,340,42 72.2  6. Personalaufwand a) Aufwand Sommerfest 74,631,35 790,340,42 72.2  6. Personalaufwand a) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40,092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen 3 auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	1. Studierendenbeiträge		520.428,36	518.906,80
3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen  4. sonstige betriebliche Erträge  a) Erträge UV und Referate 135.218,39 136.1 b) Erträge REWI Fakultät 11.088,00 5.1 c) Erträge SOWI Fakultät 3.011,87 2.8 d) Erträge SOWI Fakultät 36.218,73 30.9 e) Erträge MED Fakultät 0,00 3 f) Erträge MED Fakultät 0,00 3.5 g) Erträge Shop 164,774,76 181.0 g) Erträge ÖH Sommerfest 82.103,81 58.190,37 101.5  5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate b) Aufwand REWE Fakultät 38.399,91 36.4 c) Aufwand WED Fakultät 49.540,31 d) Aufwand Th Fakultät 63.417,54 e) Aufwand MED Fakultät 63.417,54 e) Aufwand MED Fakultät 2,742,86 3.8 f) Aufwand MED Fakultät 2,742,86 3.8 f) Aufwand MED Fakultät 2,742,86 3.8 f) Aufwand Sommerfest 74.631,35 790.340,42 72.2  6. Personalaufwand a) Aufwandsommerfest 74.631,35 790.340,42 72.2  6. Personalaufwand a) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33 2.1 d) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen 3 uf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	2. Mittel des Bundes gem.			
4. sonstige betriebliche Erträge a) Erträge UV und Referate 135.218,39 136.1 b) Erträge REWI Fakultät 11.088,00 5.1 c) Erträge SOWI Fakultät 3.011,87 2.8 d) Erträge TN Fakultät 36.218,73 30.9 e) Erträge MED Fakultät 0,00 3 f) Erträge MED Fakultät 0,00 3 f) Erträge SOMI Fakultät 155.774,81 133.5 g) Erträge Shop 164.774,76 161.0 h) Erträge ÖH Sommerfest 82.103,81 588.190,37 101.5  5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand Wu fakultät 49,540,31 d) Aufwand TN Fakultät 63.417,54 e) Aufwand MED Fakultät 63.417,54 e) Aufwand MED Fakultät 2.742,86 3.8 f) Aufwand BD Fakultät 2.742,86 3.8 f) Aufwand Shop 133.092,91 h) Aufwand Sommerfest 74.631,35 790.340,42 72.2 6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen 107.694,99 105.8 b) Gehälter 156.019,12 c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70 e) sonstige Sozialaufwendungen 3) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	§ 14 HSG/§ 14 Mittel		28.840,00	28.840,00
a) Erträge UV und Referate b) Erträge REWI Fakultät c) Erträge SOWI Fakultät d) Erträge SOWI Fakultät d) Erträge TN Fakultät d) Erträge TN Fakultät d) Erträge MED Fakultät d) 0,00 3 9.9 e) Erträge MED Fakultät d) 0,00 3 15.774,81 33.5 g) Erträge Shop d) 164.774,76 h) Erträge Shop for Hakultät dund sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate Herstellungsleistungen d) Aufwand REWE Fakultät d) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand The Takultät e) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand Shop d) Aufw	3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen		75.935,98	82.111,24
b) Erträge REWI Fakultät c) Erträge SOWI Fakultät d) Erträge SOWI Fakultät d) Erträge MED Fakultät d) Erträge MED Fakultät d) (00 d) 30.9 e) Erträge MED Fakultät d) (00 d) 33.9 e) Erträge MED Fakultät d) (00 d) 33.5 f) Erträge Shop d) 164.774,76 d) 161.0 h) Erträge ÖH Sommerfest d) 82.103.81 58.190,37 d) 101.5  5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate d) Aufwand UV u. Referate d) Aufwand REWE Fakultät d) 38.399,91 d) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand TN Fakultät d) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand LUI d) Aufwand LUI d) 91.533,43 d) Aufwand Shop d) 133.092,91 d) Aufwand Sommerfest e) Aufwand Sommerfest d) Aufwand So	•			
c) Erträge SOWI Fakultät d) Erträge TN Fakultät d) Erträge TN Fakultät d) Erträge MED Fakultät d) 0,00 d) 30.9 e) Erträge MED Fakultät d) 0,00 d) 31.5 f. Erträge LUI d) 155.774,81 d) 133.5 g) Erträge Shop d) 164.774,76 d) 161.0 h) Erträge ÖH Sommerfest d) 82.103,81 d) 588.190,37 d) 101.5  5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate d) Aufwand EWE Fakultät d) 38.399,91 d) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand TN Fakultät d) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand Shop d) 133.092,91 d) Aufwand Sommerfest d) Aufwand Som	<ul> <li>a) Erträge UV und Referate</li> </ul>	135.218,39		136.104,65
d) Erträge TN Fakultät         36.218,73         30.9           e) Erträge MED Fakultät         0,00         3           f) Erträge Shop         164.774,76         161.0           h) Erträge ÖH Sommerfest         82.103.81         588.190,37         101.5           5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen         409.5         409.5           a) Aufwand UV u. Referate         336.982,11-         409.5           b) Aufwand REWE Fakultät         38.399,91-         36.4           c) Aufwand SOWI Fakultät         49.540,31-         40.1           d) Aufwand TN Fakultät         63.417,54-         62.5           e) Aufwand MED Fakultät         2.742,86-         3.8           f) Aufwand Shop         133.092,91-         120.6           h) Aufwand Sommerfest         74.631,35-         790.340,42         72.2           6. Personalaufwand         107.694,99-         105.8           h) Gehälter         156.019,12-         161.7           c) Aufwendungen für Abfertigungen         2.310,33-         2.1           d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial-abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge         40.092,70-         36.5           e) sonstige Sozialaufwendungen         514.10-         306.631,24	b) Erträge REWI Fakultät	11.088,00		5.197,00
e) Erträge MED Fakultät 0,000 33 f) Erträge LUI 155.774,81 133.5 g) Erträge Shop 164.774,76 161.0 h) Erträge ÖH Sommerfest 82.103.81 588.190,37 101.5  5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate 336.982,11- 409.5 b) Aufwand REWE Fakultät 38.399,91- 36.4 c) Aufwand REWE Fakultät 49.540,31- 40.1 d) Aufwand TN Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand MED Fakultät 2.742,86- 3.8 f) Aufwand LUI 91.533,43- 83.4 g) Aufwand Shop 133.092,91- 790.340,42 72.2  6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen 107.694,99- 105.8 b) Gehälter 156.019,12- 161.7 c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33- 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- 36.5 e) sonstige Sozialaufwendungen 514.10- 306.631,24 8  7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	, -			2.827,50
f) Erträge LUI       155.774,81       133.5         g) Erträge Shop       164.774,76       161.0         h) Erträge ÖH Sommerfest       82.103.81       588.190,37       101.5         5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen       409.5         a) Aufwand UV u. Referate       336.982,11-       409.5         b) Aufwand REWE Fakultät       38.399,91-       36.4         c) Aufwand SOWI Fakultät       49.540,31-       40.1         d) Aufwand TN Fakultät       2.742,86-       3.8         e) Aufwand MED Fakultät       2.742,86-       3.8         f) Aufwand LUI       91.533,43-       83.4         g) Aufwand Shop       133.092,91-       120.6         h) Aufwand Sommerfest       74.631,35-       790.340,42       72.2         6. Personalaufwand       107.694,99-       105.8         a) Aufwandsentschädigungen       107.694,99-       105.8         b) Gehälter       156.019,12-       161.7         c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge       40.092,70-       36.5         e) sonstige Sozialaufwendungen       514,10-       306.631,24       8         7. Abschreibungen       a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens u	d) Erträge TN Fakultät	36.218,73		30.997,78
g) Erträge Shop h) Erträge ÖH Sommerfest 82.103.81 588.190,37 101.5 5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate b) Aufwand REWE Fakultät c) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand TN Fakultät d) Aufwand TN Fakultät e) Aufwand MED Fakultät d) Aufwand LUI d) Aufwand Shop d) Aufwand Sommerfest d) Aufwandsentschädigungen d) Aufwandungen für Abfertigungen d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge e) 40.092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen d) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				340,00
h) Erträge ÖH Sommerfest         82.103.81         588.190,37         101.5           5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen         409.5         409.5           a) Aufwand UV u. Referate         336.982,11-         409.5           b) Aufwand REWE Fakultät         38.399,91-         36.4           c) Aufwand SOWI Fakultät         49.540,31-         40.1           d) Aufwand TN Fakultät         63.417,54-         62.5           e) Aufwand MED Fakultät         2.742,86-         3.8           f) Aufwand LUI         91.533,43-         83.4           g) Aufwand Shop         133.092,91-         120.6           h) Aufwand Sommerfest         74.631,35-         790.340,42         72.2           6. Personalaufwand         3         Aufwandsentschädigungen         107.694,99-         105.8           b) Gehälter         156.019,12-         161.7         161.7           c) Aufwendungen für Abfertigungen         2.310,33-         2.1           d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge         40.092,70-         36.5           e) sonstige Sozialaufwendungen         514,10-         306.631,24         8           7. Abschreibungen         a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermöge				133.514,62
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate 336.982,11- 409.5 b) Aufwand REWE Fakultät 38.399,91- 36.4 c) Aufwand SOWI Fakultät 49.540,31- 40.1 d) Aufwand TN Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand MED Fakultät 2.742,86- 3.8 f) Aufwand LUI 91.533,43- 83.4 g) Aufwand Shop 133.092,91- 120.6 h) Aufwand Sommerfest 74.631.35- 790.340,42 72.2 6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen 107.694,99- 105.8 b) Gehälter 156.019,12- 161.7 c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33- 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial-abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- 36.5 e) sonstige Sozialaufwendungen 514.10- 306.631,24 8 7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				161.026,97
und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate 336.982,11- 409.5 b) Aufwand REWE Fakultät 38.399,91- 36.4 c) Aufwand SOWI Fakultät 49.540,31- 40.1 d) Aufwand TN Fakultät 63.417,54- 62.5 e) Aufwand MED Fakultät 2.742,86- 3.8 f) Aufwand LUI 91.533,43- 83.4 g) Aufwand Shop 133.092,91- 120.6 h) Aufwand Sommerfest 74.631,35- 790.340,42 72.2 6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen 107.694,99- 105.8 b) Gehälter 156.019,12- 161.7 c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33- 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- 36.5 e) sonstige Sozialaufwendungen 40.092,70- 306.631,24 8 7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	h) Erträge ÖH Sommerfest	<u>82.103,81</u>	588.190,37	101.598,49
Herstellungsleistungen a) Aufwand UV u. Referate 336.982,11- b) Aufwand REWE Fakultät 38.399,91- c) Aufwand SOWI Fakultät 49.540,31- d) Aufwand TN Fakultät 63.417,54- e) Aufwand MED Fakultät 2.742,86- e) Aufwand LUI 91.533,43- g) Aufwand Shop 133.092,91- h) Aufwand Sommerfest 74.631,35- 6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen 107.694,99- b) Gehälter 156.019,12- c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33- d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				
a) Aufwand UV u. Referate b) Aufwand REWE Fakultät c) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand TN Fakultät e) Aufwand MED Fakultät e) Aufwand MED Fakultät f) Aufwand LUI g) 1533,43- g) Aufwand Shop h) Aufwand Sommerfest f) Aufwandsentschädigungen f) 107.694,99- f) Gehälter f) 156.019,12- f) Aufwendungen für Abfertigungen f) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge f) Au.092,70- g) sonstige Sozialaufwendungen f) 306.631,24 f) Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				
b) Aufwand REWE Fakultät c) Aufwand SOWI Fakultät d) Aufwand TN Fakultät d) Aufwand TN Fakultät e) Aufwand MED Fakultät f) Aufwand LUI g) 40.540,31- e) Aufwand MED Fakultät f) Aufwand LUI g) 41.533,43- g) Aufwand Shop f) Aufwand Sommerfest f) 74.631,35- f) 790.340,42 f) 790.340				
c) Aufwand SOWI Fakultät       49.540,31-       40.1         d) Aufwand TN Fakultät       63.417,54-       62.5         e) Aufwand MED Fakultät       2.742,86-       3.8         f) Aufwand LUI       91.533,43-       83.4         g) Aufwand Shop       133.092,91-       120.6         h) Aufwand Sommerfest       74.631,35-       790.340,42       72.2         6. Personalaufwand       30.4 fwandsentschädigungen       107.694,99-       105.8       105.8         b) Gehälter       156.019,12-       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7       161.7	•			409.558,49-
d) Aufwand TN Fakultät       63.417,54-       62.5         e) Aufwand MED Fakultät       2.742,86-       3.8         f) Aufwand LUI       91.533,43-       83.4         g) Aufwand Shop       133.092,91-       120.6         h) Aufwand Sommerfest       74.631,35-       790.340,42       72.2         6. Personalaufwand       107.694,99-       105.8         a) Aufwandsentschädigungen       156.019,12-       161.7         c) Aufwendungen für       2.310,33-       2.1         Abfertigungen       2.310,33-       2.1         d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge       40.092,70-       36.5         e) sonstige Sozialaufwendungen       514,10-       306.631,24       8         7. Abschreibungen       a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	,			36.465,96-
e) Aufwand MED Fakultät f) Aufwand LUI g) 1.533,43- g) Aufwand Shop 133.092,91- h) Aufwand Sommerfest 74.631,35- 790.340,42 72.2  6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen b) Gehälter C) Aufwendungen für Abfertigungen Abfertigungen 40.092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen a) 40.092,70- b) Sozialaufwendungen a) 40.092,70- b) Sozialaufwendungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	,			40.120,94-
f) Aufwand LUI       91.533,43-       83.4         g) Aufwand Shop       133.092,91-       120.6         h) Aufwand Sommerfest       74.631.35-       790.340,42       72.2         6. Personalaufwand       107.694,99-       105.8         a) Aufwandsentschädigungen       107.694,99-       105.8         b) Gehälter       156.019,12-       161.7         c) Aufwendungen für       2.310,33-       2.1         d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge       40.092,70-       36.5         e) sonstige Sozialaufwendungen       514,10-       306.631,24       8         7. Abschreibungen       auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und       40.092,70-       30.00.631,24       8	,			62.556,58-
g) Aufwand Shop h) Aufwand Sommerfest 74.631.35- 790.340,42 72.2  6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen b) Gehälter C) Aufwendungen für Abfertigungen Abfertigungen 2.310,33-  d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Pflichtbeiträge Abschreibungen  7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				3.897,36-
h) Aufwand Sommerfest				83.403,50-
6. Personalaufwand a) Aufwandsentschädigungen 107.694,99- 105.8 b) Gehälter 156.019,12- 161.7 c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33- 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- 36.5 e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10- 306.631,24 8  7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				120.666,62-
a) Aufwandsentschädigungen 107.694,99- b) Gehälter 156.019,12- c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33- d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10- 7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	h) Aufwand Sommerfest	<u>74.631,35</u> -	790.340,42	72.241,46-
b) Gehälter c) Aufwendungen für Abfertigungen d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge e) sonstige Sozialaufwendungen des Anlagevermögens und	6. Personalaufwand			
c) Aufwendungen für Abfertigungen 2.310,33- 2.1 d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- sonstige Sozialaufwendungen 40.092,70- 36.5 7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und		107.694,99-		105.810,01-
Abfertigungen 2.310,33- 2.1  d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- 36.5  e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10- 306.631,24 8  7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	,	156.019,12-		161.782,23-
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- 36.5 e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10- 306.631,24 8  7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	c) Aufwendungen für			
vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10- 306.631,24 8  7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und		2.310,33-		2.175,51-
abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70-36.5 e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10-306.631,24 8  7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				
abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge 40.092,70- 36.5 e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10- 306.631,24 8  7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				
Pflichtbeiträge 40.092,70- e) sonstige Sozialaufwendungen 514,10- 7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und				
e) sonstige Sozialaufwendungen				
7. Abschreibungen a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und	•			36.522,26-
auf immaterielle Gegenstände     des Anlagevermögens und	e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>514,10</u> -	306.631,24	888,69-
des Anlagevermögens und	7. Abschreibungen			
	a) auf immaterielle Gegenstände			
Sachanlagen 17.049,45- 13.9				
	Sachanlagen		17.049,45-	13.953,30-
ertrag 99.373,60 51.4	ertrag		99.373,60	51.422,14

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2015 bis 30.06.2016

#### HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KöR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		99.373,60	51.422,14
<ul><li>8. sonstige betriebliche     Aufwendungen</li><li>a) Betriebsaufwand</li><li>b) Werbe- und Vertriebsaufwand</li><li>c) Verwaltungsaufwand</li><li>d) übrige</li></ul>	9.381,39- 905,22- 36.300,29- <u>13.139,57</u> -	59.726,47-	8.153,02- 0,00 62.174,95- 13.406,35-
9. Ergebnis aus der ordentlichen Gebarung		39.647,13	32.312,18-
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.772,58	8.204,60
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wert- papieren		15.749,08	4.994,35
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>148,30</u> -	<u>26,60</u> -
13. Ergebnis a. der Finanzgebarung		<u>17.373,36</u>	<u>13.172,35</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Gebarung		57.020,49	19.139,83-
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.290,58-	9.847,81-
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		54.729,91	28.987,64-
17. Auflösung von Rücklagen 18. Zuweisung zu unversteuerten		0,00	31.795,68
Rücklagen		10.000,00-	0,00
19. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagenbewegung)		44.729,91	2.808,04

### Anhang

für das Geschäftsjahr 2015/2016

der
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
Linz

#### HochschülerInnenschaft an der JKU Linz

# Anhang zum Jahresabschluss 30.06.2016

#### 1. Anwendung der Richtlinien der Kontrollkommission

Der vorliegende Abschluss wurde nach den Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

#### 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### 2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.





#### 2.2. Anlagevermögen

#### 2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

Software, Apps: 3 – 5 Jahre

#### 2.2.2 Sachanlagevermögen

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

div SAV: 2 – 10 Jahre

#### 2.2.3 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

#### 2.3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

oeh.jku.at



#### 2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2015/2016 erfolgte eine Aufgliederung der sonstigen Forderungen. Die Vorjahreswerte wurden dieser Gliederung entsprechend angepasst.

#### 2.5. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

#### 2.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

#### 3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

#### 3.1. Erläuterungen zur Bilanz

#### 3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

#### 3.1.2 Eventualverbindlichkeiten

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

#### 3.1.3 Sonstige Erläuterungen

In der Vergangenheit entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

oeh.jku.at



Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

#### 3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 3.2.1 Aufschlüsselung nach Organen und Referaten

Die Zuteilung der Erträge und Aufwendungen zu Organen und Referaten ist direkt der GuV zu entnehmen.

Großveranstaltungen und Feste werden ebenfalls separat in der GuV ausgewiesen.

#### 3.2.2 Rechnungskreise

Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

# 3.2.3 Erläuterungen des Postens "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag"

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die BgAs gegeben. Der ausgewiesene Steueraufwand setzt sich aus folgenden beiden Positionen zusammen:

	Summe	2.290,58
-	Kapitalertragsteuer	422,58
-	Sommerfest	1.868,00

Linz, am 30.12.2016

Helena Ziegler ÖH JKU Vorsitzende Manuel Königstorfer ÖH JKU Wirtschaftsreferent

#### Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
  - o L.U.I
  - o ÖH Shop

ÖH Sommerfest



oeh.jku.at

### Brutto-Anlagenspiegel zum 30.06.2016

# HochschülerInnenschaft an der JKU Linz Linz

		Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.07.2015 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.06.2016 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 EUR	Buchwert 30.06.2016 EUR	Buchwert 30.06.2015 EUR
l.	Immaterielle Vermögens- gegenstände							
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	9.964,26	3.052,26-		2.074,00	1.383,00	4.838,00	6.221,01
	Immaterielle Vermögens- gegenstände	9.964,26	3.052,26-		2.074,00	1.383,00	4.838,00	6.221,01
II.	Sachanlagen							
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.025,36	13.665,48 11.223,03-		77.009,40	15.666,45	46.458,41	49.347,40
2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau					0,00	0,00	0,00
	Sachanlagen	121.025,36	13.665,48 11.223,03-		77.009,40	15.666,45	46.458,41	49.347,40
III.	Finanzanlagen							
1.	Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	283.800,25	131.997,90 189.357,03-			0,00	226.441,12	283.800,25
	Finanzanlagen	283.800,25	131.997,90 189.357,03-				226.441,12	283.800,25
		414.789,87	145.663,38 203.632,32-		79.083,40	17.049,45	277.737,53	339.368,66

Rechnungskreis:	L.U.I	2015/	2016	2014/2015		
Erlöse Lebensmittel	Erlöse Lebensmittel 10% (LUI) Schwund 10 % LUI Personalverbr. 10% (LUI)	10.576,72 0,00 0,00	10.576,72	10.674,84 -1.498,35 -1.220,36	7.956,13	
Erlöse Getränke	Erlöse Bier 20% (LUI) Erlöse Wein 20% (LUI) Erlöse Alkoholfrei 20% (LUI) Erlöse Spirituosen 20% (LUI) Erlöse Mixgetränke 20% (LUI) Erlöse Kaffee/Tee 20% (LUI) Erlöse Gastgarten 20% (LUI) Erlöse Automaten 20% (LUI) Erlöse Automatenbetrieb (LUI) 20% Auflösung Bierbezugsverpflichtung (LUI)	89.980,55 16.557,90 5.525,71 19.739,48 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 5.273,02	137.076,66	83.616,00 8.626,03 7.186,82 9.534,75 2.045,85 252,85 9.126,00 0,00 676,25 1.905,51	122.970,06	
Sonstige Erlöse	SonstigeErträge (LUI) 20% Erlös Verkauf von Sachanlagen 20% (LUI) Buchwert abgeg. Sachanlagen (LUI) Sachbezüge 20% USt (LUI)	4.615,76 750,00 -578,00 3.333,67	8.121,43	742,61 0,00 0,00 1.845,82	2.588,43	
GESAMTLEISTUNG	Erlöse Lebensmittel Erlöse Getränke Sonstige Erlöse	15.849,74 131.803,64 8.121,43	155.774,81	9.861,64 121.064,55 2.588,43	133.514,62	
Wareineinkauf	WES Lebensmittel (LUI) WES Alkoholfreie Getränke (LUI) WES Bier (LUI) WES Wein (LUI) WES Spiritousen (LUI) WES Tee, Kaffee (LUI) Verbrauch Hilfsstoffe (LUI) Verbrauch Gläser (LUI) Verbrauch Pfand (LUI) Bonus (LUI) sonstige Aufwände (LUI) Bestandsveränderung Vorräte (LUI) Erhaltene Skonti 20% Vorsteuer (LUI)	-8.851,12 -7.388,68 -58.508,32 -3.529,69 -8.435,05 0,00 -4.688,17 0,00 171,43 1.360,80 -1.906,29 721,36 603,60 30,90	-90.419,23	-9.072,16 -6.766,74 -51.630,56 -2.763,82 -9.635,50 -25,33 -3.189,76 -306,40 -785,06 655,10 313,55 2.916,12 -1.603,60 0,00	-81.894,16	
ROHERTRAG I	GESAMTLEISTUNG Wareineinkauf	155.774,81 -90.419,23	65.355,58	133.514,62 -81.894,16	51.620,46	
Personalkosten	Gehalt (LUI) Sachbezüge Angestellte (LUI) Sonderzahlungen (LUI) Urlaubsentschädigungen und abf. (LUI) Veränderung Urlaubsrückstellung (LUI) MVBeitrag (LUI) SV-DGA (LUI) DB (LUI) Kommunalsteuer (LUI) Freiwillige Sozialaufwendungen (LUI) AE (LUI)	-34.163,34 -4.007,91 -5.724,17 0,00 439,66 -657,54 -7.810,79 -1.985,81 -1.323,87 -385,10 -630,00	-56.248,87	-33.686,11 -2.297,50 -5.594,55 -233,33 -8.704,40 -639,57 -7.673,53 -1.950,37 -1.300,30 -276,39 -490,00	-62.846,05	
ROHERTRAG II	ROHERTRAG I Personalkosten	65.355,58 -56.248,87	9.106,71	51.620,46 -62.846,05	-11.225,59	
Abschreibungen	AfA Lokalausstattung LUI GWG LUI	-7.167,12 -644,86	-7.811,98	-5.933,27 -718,84	-6.652,11	
Sonstiger Aufwand	Abgaben und Gebühren (LUI) Instandhaltung/Reperatur (LUI) Instandhaltung Maschinen Instandhaltung und Wartung EDV Reinigungsaufwand (LUI) Aufw.Veranstaltungen (LUI) Aufw.Miete Halle/Feld Fußball (LUI) Zeitungen, Zeitschriften (LUI) PremiereWorld/Sky (LUI) Versicherungsaufwand (LUI) Lohnverrechnung, Buchhaltung LUI Sonstige Abgaben (LUI) Forderungsausfälle LUI	-1.558,72 -1.279,00 0,00 0,00 -3.377,43 -1.204,18 -517,35 -184,20 -930,00 0,00 0,00 0,00 -350,54	-9.401,42	-1.554,31 -1.632,81 0,00 -274,00 -3.528,75 -298,78 -1.084,67 -682,97 -900,00 -145,00 -2.401,90 -67,36 0,00	-12.570,55	
Summe sonst. Aufwand	Sonstiger Aufwand	-9.401,42	-9.401,42	-12.570,55	-12.570,55	

-8.106,69 -11.225,59 -30.448,25 -6.652,11 -12.570,55 BETRIEBSERGEBNIS ROHERTRAG II 9.106,71

Abschreibungen Sonstiger Aufwand -7.811,98 -9.401,42

Rechnungskreis:	Shop	2015/	2016	2014/	2015
Umsatzerlöse	Ertr. JKU Merchandising 20%	9.802,50	164.774,76	12.170,76	161.026,97
	Erlöse Bekleidung WEB-Shop 20%	839,57	,	2.689,38	•
	Ertr. Schreibwaren 20%	5.299,24		5.189,53	
	Ertr. Bücher 10%	52.314,48		48.691,19	
	Ertr. Skripten 10%	24.180,11		30.698,49	
	Ertr. Provision Shop 20%	1.254,03		0,00	
	Erlöse Skripten/Bücher WEB-Shop 10%	12.144,53		7.176,91	
	Ertr. Fremdgutscheine 0%	0,00		119,60	
	Ertr. Prov. JKU	0,00		4.045,16	
	Ertr. Versandspesen	1.700,79		1.748,11	
	Ertr. Druck/Binden 20%	57.239,51		48.497,84	
Gesamtleistung	Umsatzerlöse	164.774,76	164.774,76	161.026,97	161.026,97
Mat./Wareneinsatz	WES Schreibwaren	-3.307,90	-133.092,91	-6.527,27	-120.666,62
	WES Bücher	-55.370,66		-50.426,06	
	WES JKU Merchandising (Shop)	-5.745,10		-22.490,80	
	WES Skripten Institute	-17.348,27		-21.046,23	
	WES Diverses, Aktionen	-1.339,97		-998,95	
	WES Druck/Binden (Shop)	-39.657,67		-32.477,68	
	WES Verbrauchsmaterial (Shop)	-692,69		-1.700,27	
	WES Verleih	-106,60		0,00	
	Aufw. Bankomat- und Quickkassa Shop	-718,54		-1.432,23	
	Bestandsveränderung Shop	-8.805,51		16.432,87	
Personalkosten	AE Skriptenreferat	-5.775,00	-43.092,91	-8.475,00	-49.987,08
	Urlaubsentschädigungen, -abf. (Shop)	-68,43		-175,80	
	Gehalt (Shop)	-24.464,89		-24.623,21	
	Sonderzahlungen (Shop)	-4.187,38		-4.141,74	
	Veränderung Urlaubsrückstellung (Shop)	-667,08		-4.073,21	
	MV Beiträge (Shop)	-419,66		-435,04	
	SV-DGA (Shop)	-5.227,42		-5.280,26	
	DB (Shop)	-1.292,43		-1.302,31	
	Kommunalsteuer (Shop)	-861,62		-868,21	
	Freiwillige Sozialaufwendungen (Shop)	-129,00		-612,30	
ROHERTRAG	Gesamtleistung	164.774,76	-11.411,06	161.026,97	-9.626,73
	Mat./Wareneinsatz	-133.092,91		-120.666,62	
	Personalkosten	-43.092,91		-49.987,08	
Abschreibungen	AfA BGA Skriptenref.	-875,00	-992,32	-1.452,96	-1.452,96
	GWG Shop	-117,32		0,00	
Sonstiger Aufwand	Lohnverrechnung, Buchhaltung (Shop,Büro)	0,00	-650,15	-2.031,91	-2.320,18
	Sonstige Schadensfälle (Shop)	0,00		-178,85	
	Forderungsausfälle Shop	-650,15		0,00	
	Forderungsausfälle USt Shop	0,00		-109,42	
BETRIEBSERGEBNIS	ROHERTRAG	-11.411,06	-13.053,53	-9.626,73	-13.399,87
	Abschreibungen	-992,32		-1.452,96	
	Sonstiger Aufwand	-650,15		-2.320,18	

Rechnungskreis:	Sommerfest	2015/2016		2014/2015	
Einnahmen Sommerfest	Ertr. ÖH-Sommerfest	82.103,81	82.103,81	101.598,49	101.598,49
Ausgaben Sommerfest	Aufw. Sommerfest Körperschaftsteuer (Sommerfest)	-74.631,35 -1.868,00	-76.499,35	-72.241,46 -7.339,00	-79.580,46
Ergebnis Sommerfest	Einnahmen Sommerfest Ausgaben Sommerfest	82.103,81 -76.499,35	5.604,46	101.598,49 -79.580,46	22.018,03

### Soll-Ist-Vergleich

für das Geschäftsjahr 2015/2016

der
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
Linz

	Text	SOL	L	IST	-	%-Abw.	
1	ÜBERSICHT						
2							
3	Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€	475.206,82	€	520.428,36		
4	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€	-	€	- [		
5	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€	29.190,00	€	28.840,00		
6	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	-€	29.190,00	-€	26.488,02		
7	III. Universitätsvertretung Erträge	€	255.900,00	€	259.522,70		
8	III. Universitätsvertretung Aufwendungen	-€	455.611,84	-€	510.071,65		
9	IV. Referate Erträge	€	460.557,74	€	372.682,11		
10	IV. Referate Aufwendungen	-€	551.470,00	-€	447.921,35		
11	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€	5.500,00	€	11.088,00		
12	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€	55.196,03	-€	46.299,91		
	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€	-	€	3.011,87		
14	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€	80.789,72	-€	65.120,53		
15	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€	4.700,00	€	36.218,73		
16	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€	55.497,19	-€	77.417,54		
17	VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€	2.500,00	€	- ]		
18	VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	-€	5.799,82	-€	3.742,86		
19							
20	JAHRESERGEBNIS	-€	0,04	€	54.729,91		

	Text	SOL	.L	IST		DIFF		%-Abw.	
21	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)								
22									
23	Beiträge	€	475.206,82	€	520.428,36	€	45.221,54		
24									
25	ERTRÄGE STUDIERENDENBEITRÄGE	€	475.206,82	€	520.428,36	€	45.221,54		
26									
27	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)								
28									
29	§11-Mittel Wirtschaftsabteilung	€	28.840,00	€	28.840,00	€	-		
30	Aufwendungen §11-Mittel für Investitionen	-€	28.840,00	-€	11.329,33	€	17.510,67		
31	nicht in Anspr. gen. §11/§14 - Mittel			-€	15.158,69	-€	15.158,69		-
32	Übernahme Telefonkosten	€	350,00	€	-	-€	350,00		-100,00%
33	Aufwendungen Telefonkosten	-€	350,00			€	350,00		
34									
35	ERTRÄGE BEITRÄGE GEMÄß HSG	€	29.190,00	€	28.840,00	-€	350,00		
36	AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG	-€	29.190,00	-€	26.488,02	€	2.701,98		
37									
38	III. Universitätsvertretung								
39									
40	1. Angestelltes Personal					€	-		
41	Gehaltskosten	-€		-€	158.329,45	-€	38.487,13		-32,11%
42	Lohnnebenkosten	-€	27.246,44	-€	40.092,70	-€	12.846,26		-47,15%
43	Personalkostenreserven	-€	7.000,00			€	7.000,00		
44	Freiwillige Sozialabgaben			-€	514,10	faranananananananan	514,10		
45	Bundessozialamt	-€	2.196,00	-€	2.976,00	-€	780,00		-35,52%
46	Aufwendungen Angestelltes Personal	-€	156.284,76	-€	201.912,25	-€	45.627,49		
47									

	Text	SOL	.L	IST		DIFF		%-Abw.	
48	2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen								
49	Kooperationen	€	40.000,00	€	24.000,00	-€	16.000,00		-40,00%
50	Beteiligungen an externen Veranstaltungen oder Projekten	-€	10.000,00	-€	8.184,40	€	1.815,60		
51	Subventionen Sozialtopf - Land OÖ	€	2.000,00	€	2.000,00	€	-		
52	Subventionen Mensabonus - Land OÖ	€	5.000,00	€		€	-		
53	Subventionen Mensabonus - BV	€		€	40.196,16	€	15.196,16		
54	Rückvergütung Stud.Ber BV	€		€		€	-		
55	Beteiligung Mensaverein	€		€		€	7.564,82		
56	Kosten Mensaverein	-€	1.100,00	-€	1.226,35	-€	126,35		
57	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€	90.900,00	€	97.660,98	€	6.760,98		
58	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€	11.100,00	-€	9.410,75	€	1.689,25		
59									
60	3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine I					€	-		
61	Lebens- und Reinigungsmittel	-€	3.300,00	ā	4.875,68	-€	1.575,68		-47,75%
62	Büromaterial	-€	2.000,00			-€	1.098,21		-54,91%
63	Investitionen Betriebsausstattung	-€	4.500,00	-€	6.126,34	-€	1.626,34		-36,14%
64	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	-€	9.800,00	-€	14.100,23	-€	4.300,23		
65									
66	4. Sachaufwendungen	Ĭ							
67	Aussendungen	-€	14.000,00	-€	8.415,60	€	5.584,40		
68	Sonstige Sachaufwendungen	-€	15.000,00	-€	4.506,34	€	10.493,66		
69	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€	29.000,00	-€	12.921,94	€	16.078,06		
70									
71	5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildunger	)							
72									
73	5.1 Serviceangebot, Projekte								
74	Bürgerservice	-€	1.000,00	-€	1.052,00	-€	52,00		
75	div. Projekte	-€	9.770,00	-€	10.341,59	-€	571,59		
76	Mensabonus	-€	95.000,00	-€	78.120,90	€	16.879,10		
77	Medizinische Fakultät	-€	2.500,00			€	2.500,00		
78	Projektreserve	-€	16.657,08	-€	36.659,28	-€	20.002,20		-120,08%
79	Aufwendungen Projekte	-€	124.927,08	-€	126.173,77	-€	1.246,69		
80		Ĭ							

	Text	SOL	L	IST		DIFF	•	%-Abw.
81	5.2 Veranstaltungen							
82	Erträge Mensafeste	€	75.000,00	€	65.430,61	-€	9.569,39	12,76
83	Aufwendungen Mensafeste	-€	50.000,00	-€	47.709,32	€	2.290,68	
84	Sommerfest	€	90.000,00	€	82.103,81	-€	7.896,19	
85	Aufwendungen Sommerfest	-€	60.000,00	-€	74.631,35	-€	14.631,35	-24,39
86	Körperschaftssteuer	-€		-€	1.868,00	€	4.132,00	
87	Uniball	-€	1.000,00	-€	1.018,80	-€	18,80	
88	Mitarbeiter Weihnachtsfeier	-€	2.500,00	-€	2.701,15	-€	201,15	
89	Erträge Veranstaltungen	€	165.000,00	€	147.534,42	-€	17.465,58	
90	Aufwendungen Veranstaltungen	-€	119.500,00	-€	127.928,62	-€	8.428,62	
91								
92	5.3 Fortbildungen							
93	OH Seminare	-€	5.000,00	-€	3.578,61	€	1.421,39	
94	Aufwendungen Fortbildungen	-€	5.000,00	-€	3.578,61	€	1.421,39	
95								
96	5.4 Sonstiges							
97	Vorsteuer Mischaufwand			-€	4.502,50	-€	4.502,50	
98	ÖH Wahl			-€	9.182,79	-€	9.182,79	
99	Sonstige Abgaben			-€	360,19	-€	360,19	
100	Erträge UV			€	14.327,30	€	14.327,30	
101	Erträge Sonstiges	€	-	€	14.327,30	€	14.327,30	
102	Aufwände Sonstiges	€	-	-€	14.045,48	-€	14.045,48	
103								
104	ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	€	255.900,00	€	259.522,70	€	3.622,70	
105	AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	-€	455.611,84	-€	510.071,65	-€	54.459,81	

	Text	SOL	L	IST		DIFF		%-Abw.	
106	IV. Referate und Arbeitsbereiche								
107							***************************************		
108	1. Vorsitz								
109	Aufwandsentschädigung	-€	11.880,00	-€	11.880,00	€	-		
110	Aufwendungen Vorsitz	-€	11.880,00	-€	11.880,00	€	-		
111		Ĭ							
112	2. Referat für Bildungs-/ Gesellschaftspolitik					€	-		
113	Erträge Frauenreferat			€	465,00				
114	Aufwandsentschädigung	-€		-€	1.500,00	€	1.200,00		
115	Sachaufwand	-€	700,00	-€	391,36	€	308,64		
116	Erträge Referat für Bildungspolitik			€	465,00				
117	Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	-€	3.400,00	-€	1.891,36	€	1.508,64		
118									
119	3. Referat für Frauen- und Genderpolitik			 					
120	Erträge Frauenreferat			€	150,00				
121	Aufwandsentschädigung	-€	2.025,00	-€	900,00	€	1.125,00		
122	Sachaufwand	-€	700,00	-€	904,00	-€	204,00	-2	9,14%
123	Erträge Referat für Frauen- und Genderpolitik			€	150,00				
124	Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	-€	2.725,00	-€	1.804,00	€	921,00		
125				 					
126	4. Referat für Internationales (REFI)				***************************************		***************************************		
127	Erträge REFI	€	10.000,00	€	2.816,60	-€	7.183,40		
128	Aufwandsentschädigung	-€	4.725,00		2.025,00	€	2.700,00		
129	Sachaufwand	-€	10.700,00	•	3.357,80	•	7.342,20		
130	Erträge Referat für Internationales (REFI)	€	10.000,00		2.816,60	-€	7.183,40		
131	Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	-€	15.425,00	-€	5.382,80	€	10.042,20		
132					***************************************		***************************************		
133	5. Referat für kulturelle Angelegenheiten			ļ					
134	Erträge Kulturreferat			€		€	2.015,77		
135	Aufwandsentschädigung	-€		-€	2.325,00	€	1.050,00		
136	Sachaufwand	-€	700,00	-€	3.316,45		2.616,45	-37	3,78%
137	Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	€		€	2.015,77	€	2.015,77		
138	Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€	4.075,00	-€	5.641,45	-€	1.566,45		
139					***************************************		***************************************		

	Text	SOLL		IST		DIFF	7	%-Abw.
140	6. Referat für LSBT							
141	Aufwandsentschädigung	-€	1.350,00			€	1.350,00	
142	Sachaufwand	-€	700,00			€	700,00	
143	Aufwendungen Referat für LSBT	-€	2.050,00	€	-	€	2.050,00	
144								
145	7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit							
146	Erträge REMI			€	100,00	€	100,00	
147	Aufwandsentschädigung	-€	3.375,00	-€	8.249,99	-€	4.874,99	-144,44%
148	Sachaufwand	-€	700,00	-€	803,07	-€	103,07	
149	Erträge Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	€	-	€	100,00	€	100,00	
150	Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	-€	4.075,00	-€	9.053,06	-€	4.978,06	
151								
152	8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit							
153	Aufwandsentschädigung	-€	5.075,00	-€	4.450,00	€	625,00	
154	ÖH Courier	-€	35.000,00	-€	35.748,78	-€	748,78	
155	Einnahmen Inserate ÖHC	€	7.500,00	€	2.950,00	-€	4.550,00	
156	Courierbeteiligungen FakV, StV (siehe Anhang 2)	€	18.557,74	€	18.635,29	€	77,55	
157	Sachaufwand	-€	700,00	-€	358,55	€	341,45	
158	Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€	26.057,74	€	21.585,29	-€	4.472,45	
159	Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	-€	40.775,00	-€	40.557,33	€	217,67	
160								
161	9. Referat für Organisation							
162	Aufwandsentschädigung	-€	4.725,00	-€	3.750,00	€	975,00	
163	Sachaufwand	-€	700,00	-€	661,86	€	38,14	
164	Aufwendungen Referat für Organisation	-€	5.425,00	-€	4.411,86	€	1.013,14	
165								

	Text	SOL	L	IST		DIFF	:	%-Abw.	
166	10. Referat für Skripten- und Lernbehelfe					(			
167	Aufwandsentschädigung	-€	8.475,00	-€	5.775,00	€	2.700,00		
168	Skriptenverkauf/Copy Service	€	250.000,00	€	164.774,76	-€	85.225,24		
169	Aufwendungen Shop	-€	200.000,00	-€	124.287,40	€	75.712,60		
170	KöST BGA	-€	10.000,00						
171	Forderungsausfälle Shop			-€	650,15				
172	Bestandsveränderungen			-€	8.805,51	-€	8.805,51		
173	Personalaufwendungen Shop					€	-		
174	Lohnnebenkosten					€	-		
175	Sachaufwand	-€	700,00	-€	34,79	€	665,21		
176	Erträge Referat für Skripten- und Lernbehelfe	€	250.000,00	€	164.774,76	-€	85.225,24		
177	Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbehelfe	-€	219.175,00	-€	139.552,85	€	79.622,15		
178									
179	11. Referat für Soziales								
180	Aufwandsentschädigung	-€	5.200,00	-€	4.150,00	€	1.050,00		
181	Sozialtopf	-€		-€	25.646,67	-€	646,67		
182	Sozialbroschüre	-€	2.000,00	-€	2.640,32	-€	640,32		32,02%
183	Sachaufwand	-€	700,00	-€	775,83	-€	75,83		
184	Aufwendungen Referat für Soziales	-€	32.900,00	-€	33.212,82	-€	312,82		
185									
186	12. Referat für Studienberatung								
187	Aufwandsentschädigung	-€	3.150,00	-€	3.450,00	-€	300,00		
188	Wegweiser	-€	1.000,00			€	1.000,00		
189	Sachaufwand	-€	700,00			€	700,00		
190	Schulbesuche	€	4.500,00	€	2.275,00	-€	2.225,00		-49,44%
191	Aufwendung Schulbesuch	-€	4.500,00	-€	2.623,40	€	1.876,60		
192	Seminar	€		€	4.324,22	<del>.</del>	675,78		
193	Aufwendung Seminar	-€		-€	4.324,22	ž	675,78		
194	ET-Projekt	-€	3.000,00	-€	3.167,66	-€	167,66		
195	Erträge Referat für Studienberatung	€	9.500,00	€	6.599,22	-€	2.900,78		
196	Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€	17.350,00	-€	13.565,28	€	3.784,72		
197						€	-		

	Text	SOL	L	IST		DIFF		%-Abw.
198	13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten						***************************************	
199	Aufwandsentschädigung	-€	9.960,00	-€	8.585,00	€	1.375,00	
200	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnnverrechnung	-€	25.200,00	-€	30.800,29	-€	5.600,29	22,22
201	Jahresabschluss	-€	4.300,00			€	4.300,00	
202	Wirtschaftsprüfung	-€	7.000,00	-€	5.500,00	€	1.500,00	
203	KESt	-€	2.500,00	-€	422,58	€	2.077,42	
204	Werbeabgabe	-€	3.000,00	-€	2.370,66	€	629,34	-20,98
205	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€	3.000,00	-€	3.185,08	-€	185,08	
206	planmäßige Abschreibungen	-€	7.500,00	-€	10.923,11	-€	3.423,11	45,64
207	Rechtsberatung	-€	2.000,00			€	2.000,00	
208	Sachaufwand	-€	700,00	-€	106,78	€	593,22	
209	Versicherungsaufwand	-€		-€	2.729,43	€	270,57	-
210	Zins-/ und Wertpapiererträge	€	15.000,00	€	1.772,58	-€	13.227,42	
211	Buchwert abgeg. Sachanlagen			-€	310,03	-€	310,03	
212	Erlöse Abgang Finanzanlagen			€	205.106,11	€	205.106,11	
213	Buchwert Abgang Finanzanlagen			-€	189.357,03	-€	189.357,03	
214						€	-	
215	Erträge Referat für wirtsch. Angelegenheiten	€	15.000,00	€	17.521,66	€	2.521,66	
216	Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€	68.160,00	-€	64.932,96	€	3.227,04	
217								
218	14. Referat Generalsekretariat	ĺ						
219	Aufwandsentschädigung	-€		-€	6.150,00	€	3.150,00	
220	Sachaufwand	-€	700,00	-€	677,27	€	22,73	
221	Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€	10.000,00	-€	6.827,27	€	3.172,73	
222								
223	15. Referat Bücherbörse							
224	Aufwandsentschädigung	-€	2.025,00	-€	2.025,00	€	-	_
225	Sachaufwand	-€	700,00	-€	695,12	€	4,88	
226	Aufwendungen Referat Bücherbörse	-€	2.725,00	-€	2.720,12	€	4,88	
227							***************************************	<u>                                     </u>
228	16. Referat LUI						***************************************	ў навання праводня п 
229	Erlöse Barbetrieb	€	150.000,00	€	155.602,81	€	5.602,81	
230	Aufwand Barbetrieb	-€		-€	92.858,39	€	7.141,61	_
231	KÖSt BGA	-€	10.000,00	€	-		***************************************	

	Text	SOL	L	IST		DIFF		%-Abw.
232	Erlös Verkauf von Sachanlagen			€	750,00			
233	Buchwert abgeg. Sachanlagen			-€	578,00			
234	Bestandsveränderungen			€	1.324,96		1.324,96	-
235	Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen			-€	1.909,26		1.909,26	-
236	Betriebsaufwand LUI			-€	6.377,96	-€	6.377,96	_
237	Aufwandsentschädigung	-€		-€	630,00	€	-	-
238	Sachaufwand	-€	700,00			€	700,00	
239	Erträge Referat LUI	€	150.000,00	€	155.774,81	€	5.774,81	
240	Aufwendungen Referat LUI	-€	111.330,00	-€	100.450,65	€	10.879,35	
241								
242	17. Referat für Sport							
243	Erträge			€	879,00			
244	Aufwandsentschädigung			-€	1.350,00	-€	1.350,00	-
245	Sachaufwand			-€	1.762,54	-€	1.762,54	
246	Erträge Referat für Sport	€	-	€	879,00	€	879,00	
247	Aufwendungen Referat für Sport	€	-	-€	3.112,54	-€	3.112,54	
248								
249	18. Referat für Plagiatscheck							
250	Aufwandsentschädigung			-€	2.925,00	-€	2.925,00	
251	Aufwendungen Referat für Plagiatscheck	€	-	-€	2.925,00	-€	2.925,00	
252								
253	ERTRÄGE REFERATE	€	460.557,74	€	372.682,11	-€	87.875,63	
254	AUFWENDUNGEN REFERATE	-€	551.470,00	-€	447.921,35	€	103.548,65	

255       V. Rechtswissenschaftliche Fakultät         256       257         1. Fakultätsvertretung ReWi       -€ 3.000,00 -€ 3.000,00 € -         258       Aufwandsentschädigung       -€ 12.288,05 -€ 18.596,83 -€ 6.308,78         259       Sachaufwand       -€ 12.288,05 -€ 18.596,83 -€ 6.308,78	51,34%
257       1. Fakultätsvertretung ReWi	51,34%
258 Aufwandsentschädigung	51,34%
	51,34%
259 Sachaufwand	51,34%
260 Courieranteil -€ 1.836,14 -€ 1.836,14 € -	
261 Kommentar	
262 Erträge FakV ReWi € 5.500,00 € 6.553,71 € 1.053,71	
263 Aufwendungen FakV ReWi -€ 17.124,19 -€ 23.432,97 -€ 6.308,78	
264	
265 2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften	
266 Aufwandsentschädigung -€ 1.000,00 -€ 900,00 € 100,00	
267 Sachaufwand -€ 2.968,05 € - € 2.968,05	
268 Courieranteil -€ 366,84 -€ 366,84 € -	
269 Aufwendungen StV DokReWi -€ 4.334,89 -€ 1.266,84 € 3.068,05	
270	
271 3. StV Rechtswissenschaften € -	
272   Iuris Acta Inserate € 1.800,00	
273 Aufwandsentschädigung -€ 1.500,00 -€ 1.500,00 € -	
274 Sachaufwand -€ 19.766,50 -€ 6.051,89 € 13.714,61	
275 Courieranteil -€ 3.084,95 -€ 3.084,95 € -	
276 Erträge StV Rechtswissenschaften -€ 3.084,95 € 1.800,00 € 4.884,95	
276 Aufwendungen StV Rechtswissenschaften -€ 24.351,45 -€ 10.636,84 € 13.714,61	Ì
277	
278 4. StV Wirtschaftsrecht	
279 Defacto Inserate € 2.734,29	
280 Aufwandsentschädigung -€ 1.500,00 -€ 1.500,00 € -	
281 Sachaufwand	39,61%
282 Courieranteil -€ 394,70 -€ 394,70 € -	
283   Erträge StV Wirtschaftsrecht	
284 Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht -€ 5.088,20 -€ 6.353,06 -€ 1.264,86	
285	

	Text	SOLL		IST	•	DIFF		%-Abw.	
286	5. StV Wirtschaft- und Technikrecht					€	-		
287	Aufwandsentschädigung	-€ 1.	.000,00	-€	1.000,00	€	-		
288	Sachaufwand	-€ 2.	.934,60	-€	3.247,50	-€	312,90		10,66%
289	Courieranteil	-€	362,70	-€	362,70	€	-		
290	Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4.	.297,30	-€	4.610,20	-€	312,90		
291						€	-		
292	ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	€ 5.	.500,00	€ ′	11.088,00	€	5.588,00		
293	AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	-€ 55.	.196,03	-€ 4	46.299,91	€	8.896,12		

	Text	SC	OLL	L	IS	ST	DI	FF	%-Abw.
294	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät								
295									
296	1. Fakultätsvertretung SoWi								
297	Erträge SOWI Fakultätsvertretung	Ĭ					€	-	
298	Aufwandsentschädigung					2.850,00	€	150,00	
299	Sachaufwand	-€	14	.900,18	-€	14.132,24	€	767,94	
300	Courieranteil	-€	2	2.226,46	-€	2.226,46	€	-	
301	Erträge FakV SoWi	€		-	€	-	€	-	
302	Aufwendungen FakV SoWi	-€	20	.126,64	-€	19.208,70	€	917,94	
303							€	-	
304	2. StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen.						€	-	
305	Erträge Doktorat SOWI				€	90,00	€	90,00	
306	Aufwandsentschädigung	-€	1	.500,00	-€	1.250,00	€	250,00	
307	Sachaufwand	-€	3	3.267,99			€	2.472,59	
308	Courieranteil	-€		403,91	-€	403,91	€	-	
309	Erträge StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	€		-	€	90,00	€	90,00	
310	Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	-€	5	5.171,90	-€	2.449,31	€	2.722,59	
311							€	-	
312	3. StV Kulturwissenschaften						€	-	
313	Aufwandsentschädigung	-€	1	.000,00	-€	1.000,00	€	-	
314	Sachaufwand	-€	2	2.858,59	-€	3.303,15	-€	444,56	
315	Courieranteil	-€		353,31	-€	353,31	€	-	
316	Aufwendungen StV Kulturreferat	-€	4	.211,90	-€	4.656,46	-€	444,56	
317							€	-	
318	4. StV Polit. Bildung						€	-	
319	Aufwandsentschädigung	-€	1	.000,00	-€	975,00	€	25,00	
320	Sachaufwand	-€	2	2.594,06	-€	56,20	€	2.537,86	
321	Courieranteil	-€		320,61	-€	320,61	€	=	
322	Aufwendungen StV Polit. Bildung	-€	3	3.914,67	-€	1.351,81	€	2.562,86	
323							€	-	

325   Enrâge SIV Sozialwirtschaft		Text	SC	)LL	IST	-	DIFF	%-Abw.
262   Aufwandsentschädigung	324	5. StV Sozialwirtschaft					€ -	
Sachaufwand	325	Erträge StV Sozialwirtschaft			€	96,83	€ 96,83	
328   Courieranteil	326	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	-€	1.350,00	€ 150,00	
Serträge StV Sozialwirtschaft	327	Sachaufwand	-€	4.126,28	-€	2.205,98	€ 1.920,30	
330   Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	328	Courieranteil	-€	643,99	-€	643,99	€ -	
331	329	Erträge StV Sozialwirtschaft	€	-	€	96,83	€ 96,83	
332       6. StV Soziologie       € 1.500,00       € 1.500,00       € 2       333       Aufwandsentschädigung       € 1.500,00       € 1.500,00       € 2       333       34       Sachaufwand       € 3.661,74       € 1.906,95       € 1.754,79       335       Courieranteii       € 452,58       € 452,58       €       -       36       Aufwendungen StV Soziologie       € 5.614,32       € 3.859,53       € 1.754,79       -       337       €       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -         -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -	330	Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€	6.270,27	-€	4.199,97	€ 2.070,30	
334   Aufwandsentschädigung   -€   1.500,00   -€   1.500,00   -€   -     334   Sachaufwand   -€   3.661,74   -€   1.906,95   -€   1.754,79     335   Courieranteil   -€   452,58   -€   452,58   -€   -     336   Aufwendungen StV Soziologie   -€   5.614,32   -€   3.859,53   -€   1.754,79     337	331						€ -	
334       Sachaufwand       -€       3.661,74       -€       1.906,95       €       1.754,79         335       Courieranteil       -€       452,58       -€       452,58       €       -         336       Aufwendungen StV Soziologie       -€       5.614,32       -€       3.859,53       €       1.754,79         337       -       -       -       -       -       -       -         339       Aufwandsentschädigung       -       1.000,00       -€       -       -         340       Sachaufwand       -       2.087,80       -       -       -         341       Courieranteil       -       2.58,04       -       -       -         342       Aufwendungen StV Statistik       -       2.58,04       -       -       -         343       -       -       -       -       -       -       -         344       R. StV Webwissenschaften       -       -       2.250,00       -       -       -         345       Aufwandsentschädigung       -       -       1.000,00       -       -       250,00       -       -       -         346       Sachaufwand	332	6. StV Soziologie					€ -	
335   Courieranteil   -€   452,58   -€   452,58   -€   -	333		_ ************************************				€ -	
336       Aufwendungen StV Soziologie       -€       5.614,32       -€       3.859,53       €       1.754,79         337       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       - <td>334</td> <td>Sachaufwand</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1.906,95</td> <td>€ 1.754,79</td> <td></td>	334	Sachaufwand				1.906,95	€ 1.754,79	
337	335	Courieranteil	-€	452,58	-€	452,58	€ -	
338   7. StV Statistik	336	Aufwendungen StV Soziologie	-€	5.614,32	-€	3.859,53	€ 1.754,79	
339       Aufwandsentschädigung       -€       1.000,00       -€       1.000,00       €          340       Sachaufwand       -€       2.087,80       -€       2.020,38       €       67,42         341       Courieranteil       -€       258,04       -€       258,04       €       -         342       Aufwendungen StV Statistik       -€       3.345,84       -€       3.278,42       €       67,42         343       -       E       3.345,84       -€       3.278,42       €       67,42         344       8. StV Webwissenschaften       -€       1.000,00       -€       250,00       €       -         345       Aufwandsentschädigung       -€       1.000,00       -€       250,00       €       750,00         346       Sachaufwand       -€       2.271,76       -€       1.033,70       €       1.238,06         347       Courieranteil       -€       280,78       -€       280,78       €       -         349       -       -       1.564,48       €       1.988,06       -         349       -       -       -       1.564,48       €       1.801,39       - <tr< td=""><td>337</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>€ -</td><td></td></tr<>	337						€ -	
340       Sachaufwand       -€       2.087,80       -€       2.020,38       €       67,42         341       Courieranteil       -€       258,04       -€       258,04       €       -         342       Aufwendungen StV Statistik       -€       3.345,84       -€       3.278,42       €       67,42         343       -       -       -       -       -       -       -         344       8. StV Webwissenschaften       -€       1.000,00       -€       250,00       €       750,00         345       Aufwandsentschädigung       -€       1.000,00       -€       250,00       €       750,00         346       Sachaufwand       -€       2.271,76       -€       1.033,70       €       1.238,06         347       Courieranteil       -€       280,78       -€       280,78       €       -         348       Aufwendungen StV Webwissenschaften       -€       3.552,54       -€       1.564,48       €       1.988,06         349       -       -       -       -       -       -       -       -         351       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       -       1.500,00       -€       1.801,3	338	7. StV Statistik					€ -	
341       Courieranteil       -€       258,04       -€       258,04       €       -         342       Aufwendungen StV Statistik       -€       3.345,84       -€       3.278,42       €       67,42         343       -€       8. StV Webwissenschaften       -€       -       -€       -         344       8. StV Webwissenschaften       -€       1.000,00       -€       250,00       €       -         345       Aufwandsentschädigung       -€       1.000,00       -€       250,00       €       750,00         346       Sachaufwand       -€       2.271,76       -€       1.033,70       €       1.238,06         347       Courieranteil       -€       280,78       -€       280,78       -€       -         348       Aufwendungen StV Webwissenschaften       -€       3.552,54       -€       1.564,48       -€       1.988,06         349       Fträge StV Wirtschaftsinformatik       -€       1.801,39       -€       -       -         350       StV Wirtschaftsinformatik       -€       1.801,39       -€       1.801,39       -         352       Aufwandsentschädigung       -€       1.500,00       -€       1.882,78	339	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	-€	1.000,00	€ -	
342       Aufwendungen StV Statistik       -€       3.345,84       -€       3.278,42       €       -6       -7         343       -€       1.000,00       -€       250,00       €       -6       -6         345       Aufwandsentschädigung       -€       1.000,00       -€       250,00       €       750,00         346       Sachaufwand       -€       2.271,76       -€       1.033,70       €       1.238,06         347       Courieranteil       -€       280,78       -€       280,78       €       -         348       Aufwendungen StV Webwissenschaften       -€       3.552,54       -€       1.564,48       €       1.988,06         349       StV Wirtschaftsinformatik       -€       3.552,54       -€       1.801,39       €       -         350       9. StV Wirtschaftsinformatik       -€       1.500,00       -€       1.801,39       €       -         351       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       -€       3.825,94       -€       5.708,72       -€       1.882,78       49,21%         355       Courieranteil       -€       472,87       -€       472,87       -€       1.801,39       -         356 <td>340</td> <td>Sachaufwand</td> <td>-€</td> <td>2.087,80</td> <td>-€</td> <td>2.020,38</td> <td>€ 67,42</td> <td></td>	340	Sachaufwand	-€	2.087,80	-€	2.020,38	€ 67,42	
343         €   -         344       8. StV Webwissenschaften         €   1.000,00   -€   250,00   €   750,00           345       Aufwandsentschädigung         -€   1.000,00   -€   250,00   €   750,00           346       Sachaufwand         -€   2.271,76   -€   1.033,70   €   1.238,06           347       Courieranteil         -€   280,78   -€   280,78   €   -           348       Aufwendungen StV Webwissenschaften         -€   3.552,54   -€   1.564,48   €   1.988,06           349	341	Courieranteil	-€	258,04	-€	258,04	€ -	
343         €   -         344       8. StV Webwissenschaften         €   1.000,00   -€   250,00   €   750,00           345       Aufwandsentschädigung         -€   1.000,00   -€   250,00   €   750,00           346       Sachaufwand         -€   2.271,76   -€   1.033,70   €   1.238,06           347       Courieranteil         -€   280,78   -€   280,78   €   -           348       Aufwendungen StV Webwissenschaften         -€   3.552,54   -€   1.564,48   €   1.988,06           349	342	Aufwendungen StV Statistik	-€	3.345,84	-€	3.278,42	€ 67,42	
345       Aufwandsentschädigung       -€       1.000,00       -€       250,00       €       750,00         346       Sachaufwand       -€       2.271,76       -€       1.033,70       €       1.238,06         347       Courieranteil       -€       280,78       -€       280,78       €       -         348       Aufwendungen StV Webwissenschaften       -€       3.552,54       -€       1.564,48       €       1.988,06         349       -       -€       3.552,54       -€       1.564,48       €       1.988,06         349       -       -€       1.801,39       €       -       -         350       9. StV Wirtschaftsinformatik       -€       1.801,39       €       -         351       Erträge StV WIN       -€       1.500,00       -€       1.500,00       €       -         352       Aufwandsentschädigung       -€       1.500,00       -€       1.882,78       49,21%         354       Courieranteil       -€       472,87       -€       472,87       -€       -       -         355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       -€       -       -       472,87       -€       472,87 <td< td=""><td>343</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>€ -</td><td></td></td<>	343						€ -	
346       Sachaufwand       -€       2.271,76       -€       1.033,70       €       1.238,06         347       Courieranteil       -€       280,78       -€       280,78       €       -         348       Aufwendungen StV Webwissenschaften       -€       3.552,54       -€       1.564,48       €       1.988,06         349       -       -       -       -       -       -       -         350       9. StV Wirtschaftsinformatik       -       -       -       -       -         351       Erträge StV WIN       -       -       -       -       -       -         352       Aufwandsentschädigung       -       -       1.500,00       -       -       -       -         353       Sachaufwand       -       -       3.825,94       -       5.708,72       -       1.882,78       49,21%         354       Courieranteil       -       472,87       -       472,87       -       -       -         355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       -       -       -       1.801,39       -       -       -         356       Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik       -       -	344	8. StV Webwissenschaften					€ -	
347       Courieranteil       -€       280,78       -€       280,78       €       -         348       Aufwendungen StV Webwissenschaften       -€       3.552,54       -€       1.564,48       €       1.988,06         349       -       €       -       -         350       9. StV Wirtschaftsinformatik               €       1.801,39       -       -         351       Erträge StV WIN               -       1.801,39       €       1.801,39       -         352       Aufwandsentschädigung       -€       1.500,00       -€       1.500,00       -       -         353       Sachaufwand       -€       3.825,94       -€       5.708,72       -€       1.882,78       49,21%         354       Courieranteil       -€       472,87       -€       472,87       -€       -       -         355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       -€       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       - <td>345</td> <td>Aufwandsentschädigung</td> <td>-€</td> <td>1.000,00</td> <td>-€</td> <td>250,00</td> <td>€ 750,00</td> <td></td>	345	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	-€	250,00	€ 750,00	
348       Aufwendungen StV Webwissenschaften       -€ 3.552,54 -€ 1.564,48 € 1.988,06         349       € -       -         350       9. StV Wirtschaftsinformatik       € 1.801,39 € -       -         351       Erträge StV WIN       € 1.801,39 € 1.801,39       -         352       Aufwandsentschädigung       -€ 1.500,00 -€ 1.500,00 € -       -         353       Sachaufwand       -€ 3.825,94 -€ 5.708,72 -€ 1.882,78       -         354       Courieranteil       -€ 472,87 -€ 472,87 € -       -         355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       € -       -       -         356       Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik       -€ 5.798,81 -€ 7.681,59 -€ 1.882,78       -	346	Sachaufwand	-€	2.271,76	-€	1.033,70	€ 1.238,06	
349       €       -         350       9. StV Wirtschaftsinformatik       €       -         351       Erträge StV WIN       €       1.801,39       €       1.801,39         352       Aufwandsentschädigung       -€       1.500,00       -€       -       -         353       Sachaufwand       -€       3.825,94       -€       5.708,72       -€       1.882,78       49,21%         354       Courieranteil       -€       472,87       -€       472,87       -€       -         355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       -€       -       -       1.801,39       -         356       Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik       -€       5.798,81       -€       7.681,59       -€       1.882,78	347	Courieranteil	-€	280,78	-€	280,78	€ -	
349       €       -         350       9. StV Wirtschaftsinformatik       €       -         351       Erträge StV WIN       €       1.801,39       €       1.801,39         352       Aufwandsentschädigung       -€       1.500,00       -€       -       -         353       Sachaufwand       -€       3.825,94       -€       5.708,72       -€       1.882,78       49,21%         354       Courieranteil       -€       472,87       -€       472,87       -€       -         355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       -€       -       -       1.801,39       -         356       Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik       -€       5.798,81       -€       7.681,59       -€       1.882,78	348	Aufwendungen StV Webwissenschaften	-€	3.552,54	-€	1.564,48	€ 1.988,06	
351       Erträge StV WIN       € 1.801,39       € 1.801,39       1.801,39       € 1.801,39       1.801,39       € 1.801,39       1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39       € 1.801,39	349						€ -	
352       Aufwandsentschädigung       -€       1.500,00       -€       -       -       -       1.500,00       -€       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       - </td <td>350</td> <td>9. StV Wirtschaftsinformatik</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>€ -</td> <td></td>	350	9. StV Wirtschaftsinformatik					€ -	
353       Sachaufwand       -€       3.825,94       -€       5.708,72       -€       1.882,78       49,21%         354       Courieranteil       -€       472,87       -€       472,87       -€       -       -         355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       €       -       €       1.801,39       €       1.801,39       -         356       Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik       -€       5.798,81       -€       7.681,59       -€       1.882,78	351	Erträge StV WIN			€	1.801,39	€ 1.801,39	
354       Courieranteil       -€       472,87       -€       472,87       €       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       -       - <th< td=""><td>352</td><td>Aufwandsentschädigung</td><td>-€</td><td>1.500,00</td><td>-€</td><td>1.500,00</td><td>€ -</td><td></td></th<>	352	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	-€	1.500,00	€ -	
355       Erträge StV Wirtschaftsinformatik       €       -       €       1.801,39       €       1.801,39         356       Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik       -€       5.798,81       -€       7.681,59       -€       1.882,78	353	Sachaufwand	-€			5.708,72	-€ 1.882,78	49,21%
356 Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik -€ 5.798,81 -€ 7.681,59 -€ 1.882,78	354	Courieranteil	-€	472,87	-€	472,87	€ -	
356 Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik -€ 5.798,81 -€ 7.681,59 -€ 1.882,78	355	Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€	-	€	1.801,39	€ 1.801,39	
	356		-€	5.798,81	-€	7.681,59	-€ 1.882,78	
	357						€ -	

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
358	10. StV Wirtschaftspädagogik			€ -	
359	Erträge StV WiPäd		€ 438,75	€ 438,75	
360	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
361	Sachaufwand	-€ 5.308,35	-€ 2.234,74	€ 3.073,61	
362	Courieranteil	-€ 828,47	-€ 828,47	€ -	
363	Erträge StV Wirtschaftspädagogik	€ -	€ 438,75	€ 438,75	
364	Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik	-€ 7.636,82	-€ 4.563,21	€ 3.073,61	
365				€ -	
366	11. StV Wirtschaftswissenschaften			€ -	
367	Erträge StV WiWi		€ 584,90	€ 584,90	
368	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
369	Sachaufwand	-€ 11.803,80	-€ 8.964,84	€ 2.838,96	
370	Courieranteil	-€ 1.842,21	-€ 1.842,21	€ -	
371	Erträge StV Wirtschaftswissenschaften	€ -	€ 584,90	€ 584,90	
372	Aufwendungen StV Wirtschaftswissenschaften	-€ 15.146,01	-€ 12.307,05	€ 2.838,96	
373				€ -	
374	ERTRÄGE FAK SOWI	€ -	€ 3.011,87	€ 3.011,87	
375	AUFWENDUNGEN FAK SOWI	-€ 80.789,72	-€ 65.120,53	€ 15.669,19	

376		100	)LL	IS	I	DIFF		%-Abw.	
3/0	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät								
377									
378	1. Fakultätsvertretung TNF								
379	Erträge TNF-FAK			€	29.889,59	€	29.889,59		
380	Aufwandsentschädigung	-€	3.000,00	-€	3.000,00	€	-		
381	Sachaufwand	-€	6.211,74	-€	29.611,85	-€	23.400,11	37	6,71%
382	Sponsoring TNF Grillerei	€	4.700,00			-€	4.700,00	-10	0,00%
383	Sponsoring TNF Grillerei	-€	4.700,00			€	4.700,00		
384	Courieranteil	-€	928,19	-€	928,19	€	-		
385	Erträge FakV TNF	€	4.700,00	€	29.889,59	€	25.189,59		
386	Aufwendungen FakV TNF	-€	14.839,93	-€	33.540,04	-€	18.700,11		
387						€	-		
388	2. StV Doktorat TNF					€	-		
389	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	-€	1.500,00	€	-		
390	Sachaufwand	-€	3.210,22	-€	3.467,74	-€	257,52		8,02%
391	Courieranteil	-€	396,77	-€	396,77	€	-		
392	Aufwendungen StV DokTNF	-€	5.106,99	-€	5.364,51	-€	257,52		
393						€	-	(1001)	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
394	3. StV Informatik					€	-		
395	Erträge StV Informatik			€	3.343,50	€	3.343,50		
396	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	-€	1.500,00	€	-		
	Sachaufwand	-€	4.140,64	-€	7.187,15	-€	3.046,51	7	3,58%
398	Courieranteil	-€	511,76	-€	511,76	€	-		
399	Erträge StV Informatik	€	-	€	3.343,50	€	3.343,50		
400	Aufwendungen StV Informatik	-€	6.152,40	-€	9.198,91	-€	3.046,51		
401						€	-		
402	4. StV Informationselektronik	0				€	-		
403	Erträge StV Informationselektronik					€	-		
404	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	-€	1.000,00	€	-		
405	Sachaufwand	-€	2.352,33	-€	2.260,09	€	92,24	-	3,92%
406	Courieranteil	-€	290,74	-€	290,74	€			
407	Erträge StV Informationselektronik	€	-	€	-	€	-		
Antonomorphonic and Com-	Aufwendungen StV Informationselektronik	-€	3.643,07	-€	3.550,83	€	92,24		
409		G				€	-		

	Text	SO	)LL	IS	Γ	DIFF	%-Abw.
410	5. StV Kunststofftechnik	0   		D		€ -	
411	Erträge Kunststofftechnik			€	51,40		
412	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	-€	1.000,00	€ -	
413	Sachaufwand	-€	2.568,21	-€	1.301,48	€ 1.266,73	
414	Courieranteil	-€	317,42	-€	317,42	€ -	
415	Erträge StV Kunststofftechnik	€	-	€	51,40	€ 51,40	
416	Aufwendungen StV Kunststofftechnik	-€	3.885,63	-€	2.618,90	€ 1.266,73	
417						€ -	
418	6. StV Lehramt M/Ch/Ph					€ -	
419	Erträge Lehramt			€	59,34		
420	Aufwandsentschädigung	-€		-€	1.000,00	€ -	
421	Sachaufwand	-€	2.735,44	A		€ 876,72	
422	Courieranteil	-€	338,09	-€	338,09	€ -	
423	Erträge StV Lehramt			€	59,34		
424	Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	-€	4.073,53	-€	3.196,81	€ 876,72	
425						€ -	
426	7. StV Mechatronik					€ -	
427	Erträge StV Mechatronik				2.338,05	€ 2.338,05	
428	Aufwandsentschädigung	-€	1.500,00	-€	1.500,00	€ -	
429	Sachaufwand	-€	3.141,81	Ď		-€ 1.829,92	58,24%
430	Courieranteil	-€	388,31	-€	388,31	€ -	
431	Erträge StV Mechatronik	€	-	€	2.338,05	€ 2.338,05	
432	Aufwendungen StV Mechatronik	-€	5.030,12	-€	6.860,04	-€ 1.829,92	
433						€ -	
434	8. StV Techn. Chemie					€ -	
435	Erträge Techn. Chemie			€	41,60		
436	Aufwandsentschädigung	-€		-€	1.500,00	€ -	
437	Sachaufwand	-€	2.845,35	ā	2.655,68	€ 189,67	-6,67%
438	Courieranteil	-€	351,67	-€	351,67	€ -	
439	Erträge StV Techn. Chemie			€	41,60		
440	Aufwendungen StV Techn. Chemie	-€	4.697,02	-€	4.507,35	€ 189,67	
441						€ -	

	Text	SC	)LL	IST		DIF	=	%-Abw.
442	9. StV Techn. Mathematik					€	-	
443	Erträge Techn. Mathematik			€	186,73			
444	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	-€	1.000,00	€	-	
445	Sachaufwand	-€	2.490,68	-€	2.776,98	-€	286,30	11,49%
446	Courieranteil	-€	307,84	-€	307,84	€	-	
447	Erträge StV Techn. Mathematik			€	186,73			
448	Aufwendungen StV Techn. Mathematik	-€	3.798,52	-€	4.084,82	-€	286,30	
449						€	-	
450	10. StV Techn. Physik					€	-	
451	Erträge StV Physik			€	308,52	€	308,52	
452	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	-€	1.000,00	€	-	
453	Sachaufwand	-€	2.910,28	-€	3.135,63	-€	225,35	7,74%
454	Courieranteil	-€	359,70	-€	359,70	€	-	
455	Erträge StV Techn. Physik	€	-	€	308,52	€	308,52	
456	Aufwendungen StV Techn. Physik	-€	4.269,98	-€	4.495,33	-€	225,35	
457						€	=	
458	Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK	€	4.700,00	€	36.218,73	€	31.518,73	
459	Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK	-€	55.497,19	-€	77.417,54	-€	21.920,35	

	Text	SC	DLL	IS	Γ	DIFF		%-Abw.
460	VII. Medizinische Fakultät							
461								
462	1. StV Humanmedizin							
463						€	-	
464	Aufwandsentschädigung	-€	1.000,00	-€	1.000,00	€	-	
465	Sachaufwand	-€	4.432,98	-€	2.376,02	€	2.056,96	
465	Sonderzuschuss UV	€	2.500,00					
466	Courieranteil	-€	366,84	-€	366,84	€	-	
467	Erträge FakV TNF	€	2.500,00	€		-€	2.500,00	A SANTANA TANÀNA MANAGAMBANA NA SANTANA MANAGAMBANA NA SANTANA MANAGAMBANA NA SANTANA NA SANTANA NA SANTANA NA
468	Aufwendungen FakV TNF	-€	5.799,82	-€	3.742,86	€	2.056,96	
469						€	-	
470	Erträge MEDIZINISCHE FAK	€	2.500,00	€	e a se mantese man se Silve e value	-€	2.500,00	Superior and analysis of the superior and the superior an
471	Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK	-€	5.799,82	-€	3.742,86	€	2.056,96	

Linz, 30,12.16

### Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2015/16

#### Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis des in der 2.o. UV-Sitzung im Sommersemester 2015 beschlossenen Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skriptenreferat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Projekte UV) werden.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z...) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem äußert schwierigen Wirtschaftsjahr 2014/15, in dem vor allem Rechts- und Steuerberatungsausgaben das Ergebnis belasteten, konnte im Wirtschaftsjahr 2015/16 wieder ein positives Ergebnis erzielt werden. Dies konnte unter anderem durch Einsparungen in der Verwaltung erzielt werden. Auch eine deutliche Ergebnisverbesserung im LUI trug zu diesem bedeutend besseren Ergebnis bei.

#### 30 nicht in Anspr. Gen. §11/§14 - Mittel

Leider wurde nicht das komplette Budget der §11/§14 Mittel ausgenützt.

#### 32 Übernahme Telefonkosten

Die Telefonkosten wurden von Seiten der JKU nicht verrechnet. Dadurch entstanden auch keine Aufwendungen für Telefonkosten (Zeile 33)

#### 41 Gehaltskosten

Bei der Kalkulation der Gehaltskosten wurden nicht alle Angestellte berücksichtigt, wodurch ein zu geringer Betrag budgetiert wurde. Auch die Schaffung einer Abteilungsleitung im ÖH Shop erhöhte die Personalkosten.

#### 42 Lohnnebenkosten

siehe 41.

#### 45 Bundessozialamt

Die Kosten für das Bundessozialamt waren höher als angenommen. Aufgrund einer Neuanstellung dürfte ab dem WJ 16/17 keine Kosten mehr in dieser Position entstehen.

#### 49 Kooperationen

Es konnten weniger Kooperationen erzielt werden als geplant.

#### 50 Subventionen Sozialtopf – Land OÖ

Seit dem Jahr 2015 bekommt die ÖH JKU eine Subvention für den Sozialtopf iHv. EUR 2000,- statt EUR 5000,-. Im Gegenzug wurde die Subvention für den Mensabonus auf 5000€ erhöht.

#### 61 Lebens- und Reinigungsmittel

Die ÖH hat in den letzten Jahren immer mehr Mitarbeiter bekommen. Dadurch stiegen auch die Kosten für Lebens- und Reinigungsmittel. Dieser Anstieg wurde nicht budgetiert.

#### 62 Büromaterial

Die ÖH hat in den letzten Jahren immer mehr Mitarbeiter bekommen. Dadurch stiegen auch die Kosten für Büromaterial. Dieser Anstieg wurde nicht budgetiert.

#### 63 Investitionen Betriebsausstattung

Im WJ15/16 wurde in die Betriebsausstattung mehr investiert als angenommen. Daher wurde das Budget auch überzogen.

#### 78 Projektreserve

Die Kosten für die Projekte überstieg leider sehr deutlich den budgetierten Rahmen. Allerdings wurde im Gegenzug bei Aussendungen (Zeile 67) und sonstigen Sachaufwendungen (Zeile 68) gespart, sowie Einnahmen für manche Projekte erzielt (Zeile 100), um die Kosten für die Projekte zu kompensieren.

#### 82 Erträge Mensafest

Der Umsatz der Mensafeste war leicht rückläufig im Vergleich zum WJ 14/15. Im Gegenzug verringerten sich allerdings auch die Aufwendungen (Zeile 83) im gleichen Ausmaß.

#### 84 Erträge Sommerfest

Um den gesetzlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde beim Sommfest 2016 erstmals ein automatisches Bonier- und Registrierkassensystem mit Bonuskarten eingesetzt. Leider führte die neu Methode zu zahlreichen Erfassungsproblemen, wodurch deutliche Einbußen bei den Erträgen entstanden.

#### 85 Aufwendungen Sommerfest

Die Aufwendungen für das Sommerfest sind gleich hoch wie im vorigen Jahr. Aufgrund der sehr frühen Erstellung des JVA 15/16 konnte der Anstieg damals noch nicht berücksichtigt werden.

#### 97 Vorsteuer Mischaufwand

Diese Position beinhaltet die Vorsteuer, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet wurde und daher nicht zurückgeholt werden konnte.

#### 98 ÖH Wahl

Dieser Aufwand resultiert aus dem Abrechnungsmodel der Bundesvertretung. Die anteilig für das das Geschäftsjahr 2015/16 angelasteten Kosten wurden hier erfasst

#### 122 Sachaufwand Frauenreferat

Der erhöhte Sachaufwand konnte durch Erträge (Zeile 120) zu einem Großteil ausgeglichen werden.

#### 127 Erträge REFI

Das REFI veranstaltete in dieser Periode keine Mensafeste. Dadurch sind sowohl die Erträge zurückgegangen. Im Gegenzug sind aber auch die Aufwendungen dementsprechend niedrig.

#### 147 Aufwandsentschädigung REMI

Aufgrund irrtümlicher Beschlagwortung wurden Aufwandsentschädigungen des Geschäftsjahres 2014/15 seinerzeit nicht mehr abgegrenzt und sind somit zum Teil in 2015/16 zusätzlich zu den laufenden Aufwandsentschädigungen ausgewiesen. Periodenübergreifend ist eine Glättung geben

#### 155 Einnahmen Inserate ÖHC

Die Einnahmen der Inserate waren geringer als gedacht.

#### 168 Skriptenverkauf/Copy Service

Der ÖH Shop konnte leider keinen so hohen Umsatz erzielen wie geplant. Ein Teil dieses Umsatzrückganges kann durch die nun bestehende Steuerpflicht erklärt werden. Dem niedrigeren Umsatz stehen auch weniger Aufwendungen (Zeile 177) gegenüber.

#### 172 Bestandsveränderungen ÖH Shop

Der Lagerbestand im ÖH Shop ging aufgrund effizienterer Lagerstruktur zurück.

#### 182 Sozialbroschüre

Die Sozialbroschüre musste aufgrund zahlreicher Änderungen zwei Mal gedruckt werden, wodurch auch die Kosten höher waren als geplant.

#### 195 Schulbesuche

Die Kosten für die Schulbesuche werden von der Bundes ÖH refundiert. Die geringeren Erträge stehen geringeren Aufwendungen (Zeile 196) gegenüber.

#### 200 Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung

In dieser Position sind auch die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses enthalten.

#### 206 planmäßige Abschreibungen

Die Abschreibungen für ÖH Shop und LUI wurden nicht budgetiert.

#### 210 Zins/Wertpapiererträge

Die geplanten Zins/Wertpapiererträge konnten aufgrund niedrigerer Zinsen sowie geringerer Rücklagen nicht erreicht werden.

#### 213 Buchwert Abgang s. Finanzanl.

Dem Buchwert Abgang steht ein höherer Erlös (Zeile 212) gegenüber.

#### 227-228 Referat Bücherbörse

Das Referat Bücherbörse war leider nicht im Vorjahresbudget budgetiert

#### 235 Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen

Kosten für diese Position wurden im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

#### 236 Betriebsaufwand LUI

Der Betriebsaufwand für das LUI wurde im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

#### 242-247 Referat für Sport

Das Referat für Sport war nicht im Jahresvoranschlag budgetiert.

#### 250 Aufwandsentschädigung Plagiatscheck

Die Kosten für die Aufwandsentschädigung Plagiatscheck wurde nicht budgetiert.

#### 259 Fakultätsvertretung ReWi

Die FAK Rewi übernahm einige Kosten der StV Rewi, wodurch das Budget überschritten wurde. Dafür unterschritt die StV Rewi ihr Budget für den Sachaufwand deutlich (Zeile 274).

#### 281 Sachaufwand Wirtschaftsrecht

Eine Studienplanänderung machte einen Neudruck der Broschüre notwendig. Die erhöhten Ausgaben konnten durch Inserate (Zeile 279) kompensiert werden.

#### 381 Sachaufwand Fakultätsvertretung TNF

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 29.889,59 (Zeile 379) gedeckt.

#### 382 Sponsoring TNF Grillerei

Die Einnahmen wurden in den Erträgen der FAK TNF (Zeile 379) gebucht.

#### 397 Sachaufwand Informatik

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 3.343,50 (Zeile 395) gedeckt.

#### 429 Sachaufwand Mechatronik

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 2.338,05 (Zeile 427) gedeckt.

Linz, 30:12.16

### Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse

2015/2016

der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz Linz

#### Aktenvermerk ÖH-Wiref,

#### Budgetänderungsbeschlüsse WJ 15/16

Im Wirtschaftsjahr 2015/2016 kam es zu keinen Budgetänderungsbeschlüssen.

Ling 30.12.10 Helena Ziegler

Vorsitzende der österreichischen HochschülerInnen und Hochschülerschaft an der JKU Linz Manuel Königstorfer

Wirtschaftsreferent der österreichischen HochschülerInnen und Hochschülerschaft an der JKU Linz





# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

#### Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten k\u00f6nnen nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. F\u00fcr den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verst\u00e4ndigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

#### I.TEIL

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahresund anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

- 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang Berufsberechtigten Leistungszeitraum der zwischen Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch übermittelt werden (eine Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet Auftraggeber den Berufsberechtigten nach Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.
  - 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten
- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedinggungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- befugt, Berufsberechtigte ist ihm Der personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 Auftrages zu Verarbeiten der überrechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, k\u00f6nnen die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung k\u00fcndigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer in Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
  - 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
  - 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß. 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von

Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Gr\u00fcndung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerh\u00f6hung und herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere T\u00e4tigkeiten gem\u00e4\u00dff\u00e4\u00dff 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

#### II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

#### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

#### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

- 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

#### (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.
- 2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

#### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

- (a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

- zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.